



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Mülheim an der Ruhr, 07.07.2020

Laufende Nummer: 08/2020

Einschreibungsordnung der Hochschule Ruhr West

Laufende Nummer: 08/2020

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3, 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	4
§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung	5
§ 3 Einschreibung in ein höheres Fachsemester.....	6
§ 4 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber	6
§ 5 Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber.....	8
§ 6 Verfahren.....	8
§ 7 Datenverarbeitung	11
§ 8 Versagung der Einschreibung.....	13
§ 9 Mitwirkungspflichten	14
§ 10 Fachstudienberatung.....	14
§ 11 Elektronische Studierendenverwaltung	15
§ 12 Exmatrikulation	15
§ 13 Rückmeldung.....	16
§ 14 Beurlaubung	17
§ 15 Studiengangswechsel.....	18
§ 16 Kooperative Promotion; Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen.....	18
§ 17 Zweithörerschaft.....	19
§ 18 Gasthörerschaft.....	20
§ 19 Jungstudierende	20
§ 20 Alumni – Arbeit.....	21
§ 21 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag	21
§ 22 Gebührenpflichtige Leistungen	21
§ 23 Höhe der Gebühr	22
§ 24 Schlussvorschriften	22
Anlage zu § 6 Abs. 4 Satz 1 der Einschreibungsordnung:	24

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule Ruhr West aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer des Studiums Mitglied der Hochschule Ruhr West.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (3) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied in dem Fachbereich, dem der gewählte Studiengang zugeordnet ist. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
 - a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule Ruhr West nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht; dabei soll gewährleistet sein, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium an einer anderen Hochschule fortsetzen kann,
 - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist,
 - d) wenn eine zeitliche Begrenzung des Studiums gemäß § 4 Abs. 4 erforderlich ist oder

- e) die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist und die oder der Studierende diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können auf Antrag in Teilzeit in einen teilzeitgeeigneten Studiengang eingeschrieben werden. Eine Liste der Teilzeitstudiengänge der Hochschule Ruhr West wird regelmäßig von der Hochschule veröffentlicht.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine, Fachhochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. Die allgemeine Hochschulreife und die Fachhochschulreife berechtigen uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis angegebenen Studiengänge. Die Qualifikation kann auch über den Nachweis einer in der beruflichen Bildung erfolgten Qualifizierung erbracht werden. Näheres hierzu regelt eine entsprechende Ordnung.
- (2) Der Nachweis einer studienangabezogenen besonderen Vorbildung, sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit kann als weitere Voraussetzung gefordert werden, soweit die entsprechende Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (3) Die jeweilige Prüfungsordnung kann bestimmen, dass für einen Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, ein vorangegangener qualifizierter Abschluss durch die Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nachzuweisen ist. Die Einschreibung kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zu dem jeweiligen Masterstudiengang erfolgen, wenn die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt wird. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten ab der Einschreibung, spätestens bis zum Ende des Semesters der Ersteinschreibung des betroffenen Masterstudiengangs, eingereicht wird.
- (4) Für das Studium an der Hochschule Ruhr West ist ein semesterweise fälliger Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag (Semesterbeitrag) zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus dem Sozialbeitrag für das Studierendenwerk Essen-Duisburg, dem Studierendenschaftsbeitrag des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule

Ruhr West und in der Regel einem Mobilitätsbeitrag. Die aktuellen Beiträge richten sich nach den jeweils gültigen Beitragsordnungen des Studierendenwerks Essen-Duisburg und der Studierendenschaft der Hochschule Ruhr West. Der Semesterbeitrag wird mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung fällig.

- (5) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann im Rahmen eines Testverfahrens die Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den gewählten Studiengang vor der Einschreibung getestet werden.
- (6) Eine Einschreibung in einen Studiengang, für den Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist die Einschreibung erst nach Zuweisung des Studienplatzes möglich.

§ 3 Einschreibung in ein höheres Fachsemester

Die Einschreibung in ein höheres Fachsemester kann bei Wechsel des Studiengangs oder beim Wechsel von einer anderen Hochschule an die Hochschule Ruhr West erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann bzw. wird auf Antrag der oder des Studierenden in ein höheres Fachsemester eingestuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Studiengang, in den die Einschreibung begehrt wird, insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 4 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen. Ein etwaig notwendiger Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen. Als Nachweis sind dabei insbesondere geeignet:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen)
- b) Deutsche Sprachprüfung für Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3)

- c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II)
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Institutes München.
- (2) Ein nach Maßgabe der RO-DT an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg erbrachter Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH auf der Ebene DSH-2, den TestDaF auf der Ebene TDN-4 in allen Prüfungsteilen oder den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung wird anerkannt.
- (3) Von der etwaig erforderlichen Deutschen Sprachprüfung sind insbesondere freigestellt:
- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) Inhaberinnen und Inhaber des Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II);
 - c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
 - d) Inhaberinnen und Inhaber des Kleinen deutschen Sprachdiploms oder des Großen deutschen Sprachdiploms, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilian-Universität München verliehen wird;
 - e) Studierende, die im Rahmen von anerkannten internationalen Austauschprogrammen oder mit der Hochschule Ruhr West gesondert vereinbarten Austauschprogrammen befristet eingeschrieben werden, sowie Studierende im Rahmen von institutionalisierten Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen;
 - f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bereits ein Germanistikstudium abgeschlossen haben;
 - g) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium in einem weiteren Studiengang an der Hochschule Ruhr West aufnehmen, in dessen Prüfungsordnung festgelegt ist, dass das Lehrangebot zu einem erheblichen Anteil fremdsprachlich erbracht wird und dass die Prüfungsleistungen ebenfalls fremdsprachlich abgelegt werden können.
- Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen von der Hochschule Ruhr West angebotenen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis

nach Abs. 1 zu erbringen, können befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende an der Hochschule Ruhr West eingeschrieben werden. Die Befristung beträgt zwei Semester ab Einschreibung an der Hochschule Ruhr West. Sprachkursstudierenden kann im Einzelfall nach Zustimmung der/des Studiengangsverantwortlichen der Besuch von einzelnen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, insbesondere in zulassungsfreien Studiengängen, gestattet werden.

- (5) Mit dem Nachweis der Sprachkenntnisse wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang an der Hochschule Ruhr West erworben.

§ 5 Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 2 dieser Ordnung besitzen, die nicht im Geltungsbereich der Europäischen Union erworben wurde und nicht im Rahmen von anerkannten, internationalen Austauschprogrammen oder mit der Hochschule Ruhr West gesondert vereinbarten Austauschprogrammen befristet eingeschrieben und im Rahmen von institutionalisierten Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen eingeschrieben werden, bewerben sich online über das Portal uni-assist.
- (2) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Rahmen von durch die Hochschule Ruhr West initiierten internationalen Programmen eingeschrieben werden, kann eine Bewerbung direkt bei der Hochschule erfolgen.
- (3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Bewerbungsfristen für Bildungsinländer.

§ 6 Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bewirbt sich die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber online auf einen Studienplatz. Nach einer durch die Hochschule Ruhr West erfolgten positiven Vorprüfung, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen Bescheid über den Erhalt des Studienplatzes. Die Einschreibung erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule Ruhr West oder einer anderen

zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Die Frist wird innerhalb der Hochschule Ruhr West veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Für den Antrag kann die Hochschule Ruhr West eine bestimmte Form vorschreiben.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der von der Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) bei der Hochschule Ruhr West eingegangen sein; Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die diese Frist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Für den Fall der Zulassung zu dem begehrten Studiengang erfolgt die Einschreibung auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Absatz 1 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Dem **Antrag auf Einschreibung** sind beizufügen:

a) die vom Studierendenservicecenter ausgehändigte „**Annahmeerklärung/Antrag auf Einschreibung für den Studiengang**“;

b) die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in beglaubigter Fotokopie; Fotokopien und Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen einer amtlichen Beglaubigung; Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist;

auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von ausländischen Zeugnissen durch eine Bestätigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen;

c) gültiger Personalausweis oder Reisepass in einfacher Kopie;

d) der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung;

e) in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder die Anerkennung bzw. Anrechnung entsprechender Studienzeiten;

f) wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat

i. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung, in der alle positiven und negativen Leistungen aufgeführt sind (Notenspiegel/

- Transcript of Records), eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der vorherigen Hochschule sowie einer Bescheinigung über die Exmatrikulation;
- ii. ausgefüllter Studienverlaufsplan;
 - iii. ggf. Nachweise über die Anrechnung oder Anerkennung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter;
- g) bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4;
- h) der Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag bei einem dualen Studiengang;
- i) bei Promotionsstudierenden Nachweise über das kooperative Promotionsvorhaben bzw. die Zugehörigkeit zum Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen nach § 16;
 - j) wenn die Bewerberin oder der Bewerber als Zweithörerin bzw. Zweithörer eingeschrieben werden möchte (§ 17), die Immatrikulationsbescheinigung, aus der der Ersthörerststatus hervorgeht sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der anderen Hochschule.
- (4) Alle immatrikulierten Studierenden erhalten einen Studierendenausweis als multifunktionale Chipkarte. Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zu den elektronischen Diensten der Hochschule Ruhr West ermöglicht, sowie eine ihnen persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach. Die oder der Studierende ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse aktivieren, da allgemeine administrative Informationen an dieses E-Mail-Postfach durch die Hochschule Ruhr West per E-Mail versandt werden und die Studiengänge diese E-Mail-Adresse zur fachlichen Betreuung der Studierenden nutzen. Nachrichten an diese Emailadresse gelten am Eingangstag als zugestellt. Dies betrifft auch Informationen über Hochschulaktivitäten und Veranstaltungen. Nach erfolgter Exmatrikulation hat die bzw. der Studierende keinen Zugriff mehr auf das Postfach. Die E-Mail-Adresse und das elektronische Postfach werden innerhalb von 2 Jahren und 6 Monaten nach der Exmatrikulation gelöscht.
- (5) Versäumt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die festgesetzten Fristen, so kann, außer in den Fällen von Abs. 2 Satz 1, auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Einschreibungen in nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge sind letztmalig am 28. Februar zum Sommersemester bzw. am 31. August zum Wintersemester, die übrigen Anträge nach Satz 1 bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit eines jeden Semesters zulässig; die Schlusstermine 28. Februar bzw. 31. August gelten ebenfalls nicht für Einschreibungen in Masterprogramme sowie für Studierende, die keinen Abschluss zu

erwerben beabsichtigen (Programmstudierende), und für Deutschkursteilnehmerinnen und Deutschkursteilnehmer sowie für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Zulassung zum Studium im Rahmen der Visaerteilung in ihrem Heimatland die Fristen nicht einhalten können.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Es werden folgende personenbezogenen Daten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers erhoben:

Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land und Kreis der Heimatanschrift, vollständige Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer(n), Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum der Berechtigung zum Hochschulstudium, gewählte Studiengänge mit dazugehörigen Studienrichtungen und Studienschwerpunkten bzw. Studienfächern, Art des Studiums, Form des Studiums, Hörerstatus, Fachsemester, Hochschulsesemester, Zugehörigkeit zum Fachbereich, dem der gewählte Studiengang angehört, berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule und Semester der Einschreibung, Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule, Studiengänge im vorangehenden Semester und bereits abgelegte Prüfungen, Art und Dauer eines Auslandsstudiums, Studienunterbrechungen nach Art und Dauer, sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich sowie für weitere in § 1 Hochschulstatistikgesetz (HStatG) genannte Zwecke die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 ff. HStatG; die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten des Landes Nordrhein-Westfalen – Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) bleiben unberührt.

Die erhobenen Daten werden von der Hochschule Ruhr West automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsrechtlich geregelten erforderlichen Aufgaben verarbeitet, wobei sich auch der Umfang nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet. Es erfolgt auch eine Verarbeitung der erhobenen Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung im Bereich der Lehre, der Verbesserung des Studienerfolgs und dem Aufbau eines diesen Zwecken

dienenden ECTS-Monitoring Systems. Zu diesem Zweck werden ECTS-Daten, die Aufschluss über einzelne Studienverläufe geben können, in aggregierter und anonymisierter Form erhoben, in insoweit notwendiger Weise verarbeitet und aufgrund von § 8 HG NRW dem zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt.

(2) Eine Datennutzung innerhalb der Hochschule Ruhr West erfolgt insbesondere durch Weitergabe

a) nicht anonymisiert an die jeweils betroffenen Studiengangsleitungen der Hochschule Ruhr West für die Erfüllung ihrer Aufgaben (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen); soweit die Prüfungsverwaltung hieran angeschlossen ist, hat sie einen direkten Datenzugriff über das Campusmanagement-System,

b) nicht anonymisiert jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an den IT-Service zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz (hier lediglich Name, Vorname, Zuordnung zum Studiengang und Matrikelnummer) und an die Hochschulbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (hier lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Studiengang und E-Mail-Konto),

c) anonymisiert vor dem Hintergrund der Aufbereitung des Monitoring Systems an die Studiengangsleitungen der Hochschule Ruhr West (hier Studierendenstatus wie „immatrikuliert“, „Studiengang abgebrochen“, „Studiengang absolviert“; weiterhin Prüfungsergebnisse einzelner Module und Veranstaltungen ohne Rückschluss auf die einzelne Person, jedoch dergestalt zusammengefasst, dass Analysen zum Zwecke der Weiterentwicklung der Studiengänge möglich sind) sowie an den Bereich Studiengangqualitätsmanagement im Hinblick auf deren erforderliche Aufgabenerfüllung, dabei im Einzelfall nicht anonymisiert.

(3) Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

a) anonymisiert an das Statistische Landesamt NRW,

b) nicht anonymisiert an bestimmte bzw. gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament (hier lediglich Name, Vorname, Zuordnung zum Studiengang und Fachbereichszugehörigkeit – weitere Daten nur bei Erforderlichkeit für diese Aufgabe gemessen am Grundsatz der Datensparsamkeit),

c) nicht anonymisiert jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulationsdatum bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV)) sowie

- d) nicht anonymisiert an die Verkehrsbetriebe zwecks Freischaltung der Fahrtberechtigung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geltungsdauer des Tickets).
- (4) Auf Anforderung erfolgt im Wege der Amtshilfe eine Übermittlung, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet, nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung, soweit die Absicht des Leistungsbezuges angegeben wurde, an das Studierendenwerk Essen-Duisburg A.ö.R., Amt für Ausbildungsförderung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Studiengang, Fachsemester).
- (5) Ferner erfolgt ohne jede weitere persönliche Angabe eine Übermittlung der Kartennummer und der Benutzergruppen-ID aller Studierendenausweise nach § 6 Abs. 4 Satz 1 an das Studierendenwerk Essen-Duisburg A.ö.R. sowie nach der Exmatrikulation eine Übermittlung der Kartennummer.

§ 8 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 1 Abs. 2 zu versagen,
- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;
 - b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in der Prüfungsordnung bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
 - b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - c) den Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt oder
 - d) im Falle eines vorgeschriebenen Testverfahrens an diesem nicht teilgenommen hat.

Ausnahmen zu Abs. 2 c) können hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen von der Studierendenschaft entschieden werden.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule Ruhr West unverzüglich

- a) die Änderung des Namens, der Postanschrift und der Telefonnummer
- b) die Änderung des Geschlechts,
- c) alle Änderungen in Krankenversicherungsangelegenheiten

mitzuteilen.

§ 10 Fachstudienberatung

- (1) Für jeden Studiengang der Hochschule Ruhr West werden durch den/die jeweiligen Dekan/in ein/e Ansprechpartner/in für die Fachstudienberatung von Studierenden und Studieninteressierten bestimmt. Die Ansprechpartnerinnen für die Fachstudienberatung in den Fachbereichen gestalten weitere Beratungsangebote und -formate im Hinblick auf den Einsatz neuer Medien und zielgruppenorientierter Ansprache.
- (2) Die Fachbereiche können Beratungsgespräche zum individuellen Studienfortschritt anbieten. Bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters (in der dualen Studienform zu Beginn des vierten Semesters) hat die bzw. der Studierende die Fachstudienberatung zu besuchen. Hierzu wird die/der Studierende von der Fachstudienberatung des jeweiligen Fachbereichs zu einem Beratungsgespräch eingeladen.
- (3) In der Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, frühestens drei Monate nach dem Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studienganges, die Teilnahme an einer Fachstudienberatung im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studierenden zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs auf Anforderung der Hochschule Ruhr West verpflichtend ist, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Ziel der Fachstudienberatung nach Satz 1 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete

Maßnahmen der Hochschule Ruhr West vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Prüfungsordnung weiter vorsehen, dass als Ergebnis der Fachstudienberatung die oder der Studierende verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Prüfungsleistungen oder Teilnahmevoraussetzungen von Prüfungsleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung dieser Verpflichtungen ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Die Fachstudienberatung ist Bestandteil eines hochschulweiten Beratungs- und Betreuungskonzept und erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Zentralen Studienberatung im Dezernat Studierendenservice und Internationales. Die zentrale Studienberatung unterstützt die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Fachbereichen bei der Entwicklung von Beratungs- und Betreuungskonzepten.

§ 11 Elektronische Studierendenverwaltung

- (1) Die Hochschule Ruhr West speichert die persönlichen und studienbezogenen Daten in einem elektronischen Campus-Management-System (eCampus).
- (2) Insbesondere die An- und Abmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen erfolgt ausschließlich elektronisch durch das Campus-Management-System. Elektronisch über das Campus-Management-System veröffentlichte Prüfungsergebnisse gelten am Eingangstag als zugestellt. Das Nähere zum Verfahren der Zulassung zu den Prüfungen, zum Anmelde- und Abmeldeverfahren und zur Bekanntgabe der Ergebnisse regeln die Prüfungsordnungen.

§ 12 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,

- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung des Studiengangs sind Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet,
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) der Fall eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches gegeben ist (§ 63 Abs. 5 Satz 6 HG NRW),
 - f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) der Wohn- oder Aufenthaltsort der oder des Studierenden nicht ermittelt werden kann.

§ 13 Rückmeldung

- (1) Beabsichtigen immatrikulierte Studierende ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Hochschule Ruhr West in demselben Studiengang fortzusetzen, so müssen sie sich innerhalb der von der Hochschule Ruhr West festgesetzten Frist (Rückmeldefrist) zurückmelden.
- Eine fristgerechte Rückmeldung liegt vor, wenn der Semesterbeitrag innerhalb der Rückmeldefrist bei der Hochschule Ruhr West eingegangen ist.
- Die Zahlung kann ausschließlich durch Überweisung erfolgen.
- (2) Der Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren oder Beiträge erfolgt im Rahmen des automatischen Zahlungsabgleichs.

- (3) Liegen die Voraussetzungen von Abs. 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Hochschule Ruhr West vermerkt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ausdruck von Studienbescheinigungen über das Campus-Management-System für das neue Semester möglich.
- (4) Weist eine Studierende oder ein Studierender die Erfüllung der ihr oder ihm gegenüber der Krankenkasse aufgrund des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) auferlegten Verpflichtungen nicht nach, verweigert die Hochschule Ruhr West die Annahme der Rückmeldung.

§ 14 Beurlaubung

- (1) Studierende können, anstatt sich zurückzumelden, auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes;
 - b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist); § 8 Abs. 2 a) bleibt unberührt;
 - c) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule Ruhr West oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
 - d) Auslandsstudium;
 - e) Schwangerschaft;
 - f) Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des BAföG;
 - g) Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten;
 - h) die Gründung eines Unternehmens.

Eine Beurlaubung ist nur möglich, sofern die oder der Studierende durch einen der o.g. Beurlaubungsgründe mindestens für die Hälfte des Semesters an der Erbringung von Studienleistungen bzw. am Besuch von Lehrveranstaltungen gehindert ist.

- (3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters und ist innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist zu beantragen. Eine Beurlaubung für mehr als ein Semester ist nur zulässig, wenn ein Beurlaubungsgrund für jedes weitere Semester während der

Rückmeldefrist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut beantragt wird. Die Änderung einer Rückmeldung in eine Beurlaubung ist nur bis zum Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters möglich; eine Änderung der Beurlaubung in eine Rückmeldung ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters möglich. Während der Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

- (4) Der Antrag auf Beurlaubung erfolgt über das Campus-Management-System der Hochschule Ruhr West. Der Antrag ist zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu versehen.
- (5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG NRW oder Credits zu erwerben oder Prüfungen abzulegen; dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 15 Studiengangswechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist beim Studierendenservicecenter über das Campus-Management-System zu beantragen. Es gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend.

§ 16 Kooperative Promotion; Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums nach § 67a Abs. 1 Satz 1 HG NRW an der Hochschule Ruhr West und an einer Universität hinsichtlich der Erbringung der Promotionsleistung gemeinsam betreut werden, können als Promotionsstudierende an der Hochschule Ruhr West

eingeschrieben werden; sie nehmen hier an Wahlen nicht teil. Die Einschreibung an der Universität bleibt hiervon unberührt.

- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die am Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen gemäß § 67b HG NRW ein Promotionsvorhaben durchführen, können als Promotionsstudierende an der Hochschule Ruhr West eingeschrieben werden, soweit die Verwaltungsvereinbarung nach § 67b Abs. 3 Satz 2 HG NRW eine solche Einschreibung regelt.
- (3) Diese Einschreibungsordnung findet auf Promotionsstudierende entsprechende Anwendung.
- (4) Bei der Einschreibung hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die notwendigen Nachweise über das kooperative Promotionsvorhaben nach Abs. 1 bzw. die Zugehörigkeit zum Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen nach Abs. 2 vorzulegen.
- (5) Promotionsstudierende an der Hochschule Ruhr West gehören zur Statusgruppe der Studierenden und sind zur Zahlung des Semesterbeitrags nach § 2 Abs. 4 verpflichtet.

§ 17 Zweithörerschaft

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer für den gleichen Studiengang mit der Berechtigung für den Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden („kleiner Zweithörer“). Die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern kann von der Hochschule Ruhr West versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen aufgrund § 59 Abs. 1 bis 3 HG NRW veranlasst worden sind. Vor einer Entscheidung aufgrund von § 59 Abs. 3 HG NRW ist die oder der jeweilige Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter zu hören.
- (2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden („großer Zweithörer“).
- (3) Auf Zweithörerinnen oder Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation entsprechend Anwendung.

Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule Ruhr West bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist eine Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen. Der Zweithörerin oder dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über den Inhalt seiner Zulassung ausgestellt.

§ 18 Gasthörerschaft

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule Ruhr West besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.
- (2) Für das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer wird eine allgemeine Gasthörergebühr erhoben.
- (3) Für Gasthörerinnen oder Gasthörer gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium sind Gasthörerinnen oder Gasthörer (§ 62 Abs. 2 HG NRW). Sie haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten. Soweit die zuständige Studiengangsleiterin oder der zuständige Studiengangsleiter wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.
- (5) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 19 Jungstudierende

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil der Schule und der Hochschule Ruhr West besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einen Studiengang eingeschrieben werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren ordentlichen Studium in diesem Studiengang angerechnet.

§ 20 Alumni – Arbeit

Zum Zwecke der Alumniarbeit können nach erfolgter Exmatrikulation Adressen und E-Mail-Adressen der Absolventinnen und der Absolventen für deren Befragung verwendet werden. Das Nähere - insbesondere zu der Widerspruchsmöglichkeit – regelt die Evaluationsordnung.

§ 21 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 18 Abs. 1 wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 300 EUR erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an einer Weiterbildung im Sinne des § 18 Abs. 4 wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich für das jeweilige Weiterbildungsangebot aus der Summe der voraussichtlich entstehenden Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden.
- (3) Von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 17 Abs. 1 wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein Zweithörerbeitrag in Höhe von 300 EUR erhoben.
- (4) Die Zulassung nach § 17 oder § 18 ist vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig.

§ 22 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Die Hochschule Ruhr West erhebt Gebühren für:
 - a) die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses, einer Urkunde oder des Gasthörerscheins;
 - b) den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie mit einer verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand;
 - c) die Neuausstellung eines Studierendenausweises (Chipkarte).
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 23 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils zu erbringenden Leistung. Sie beträgt für
- a) die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses, einer Urkunde oder des Gasthörerscheins: 10,00 Euro;
 - b) die verspätete Rückmeldung: 20,00 Euro;
 - c) die verspätete Einschreibung: 20,00 Euro;
 - d) die Neuausstellung des Studierendenausweises: 5,00 Euro.
- (2) Für jede gebührenpflichtige Handlung werden die Gebühren einzeln erhoben.

§ 24 Schlussvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung vom 01.07.2011 (Laufende Nummer 01/2011) in der Fassung der Änderungsordnung vom 15.08.2012 (Laufende Nummer 09/2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 20.05.2020.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim, den 07.07.2020

Für die Präsidentin der
Hochschule Ruhr West

Der Kanzler

Gez. Helmut Köstermenke

Anlage zu § 6 Abs. 4 Satz 1 der Einschreibungsordnung:

1. Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte

Der Studierendenausweis wird für die Studierenden der Hochschule Ruhr West als multifunktionale Chipkarte ausgestellt, deren Kartenkörper einen kontaktlosen Chip enthält, der für Bezahlvorgänge in der Bibliothek und den Mensen und Caféterien des Studentenwerks genutzt werden kann.

Auf der Kartenoberfläche befinden sich optisch lesbar außer der Hochschulbezeichnung und der Bezeichnung „Studierendenausweis“ der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, der gewählte Studiengang, ein Foto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers sowie die Angabe der Fahrtberechtigung im VRR, ferner ein der Matrikelnummer entsprechender – maschinell lesbarer – Barcode zum Zwecke der Ausleihverbuchung in der Hochschulbibliothek.

Studierende, welche keine dieser Funktionen nutzen möchten, erhalten auf Antrag den lediglich optisch lesbaren Ausweis mit Barcode.

Die Karte ist Eigentum der Hochschule Ruhr West. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Sie verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion und ist an den Studierendenservice zurückzugeben.

Der Verlust der Karte ist dem Studierendenservice unverzüglich anzuzeigen.

2. Datenspeicherung auf der Chipkarte

Auf dem kontaktlosen Chip sind drei voneinander unabhängige und gegeneinander abgesperrte Bereiche eingerichtet.

In dem für die Anzeige der im Chip gespeicherten Daten vorgesehenen Bereich ist als personenbezogenes Merkmal die Matrikelnummer gespeichert und außerdem – als allgemeine Daten – die Hochschul-ID, eine Benutzergruppen-ID, die Karten-ID, die Kartenummer und ein Versionszähler.

Auf den beiden – mit Geldbeträgen aufladbaren – Bereichen sind jeweils neben dem Saldo der Auflade- und Abbuchungsvorgänge lediglich die Kartenummer und die Benutzergruppen-ID gespeichert.